

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 53.

Samstag, den 3. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 28., 29., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus infizierten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus infizierten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impflokale erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Jumaranenwald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfsterminal vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflokale entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinder **pünktlich Nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Impfung die Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausstreuen, Kratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Wischen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Blattern (Pocken) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzubolen.

§ 9. Nach der erfolgten Impfung zeigen sich von vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Juckreiz vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßiger Verlaufe der Schuppen fällt ein Verbands überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötthe entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzurufen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Veranlassung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Juckreiz eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verarztet sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoch, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Blattern (Pocken) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzurufen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diesem Herrn Verze, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Verordnungen und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

In dem ich die Herren Verze um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfstellen sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Anstoßen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut kesselförmig gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckempfehle der Vorschriften, welche von den Verze bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Baum, Rorigstraße No. 27, hienieden zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Erlasse der Herren Verze bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bzw. Wiederimpfungen bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesrathesbeschluß vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. I. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „Lohn“ des Vorworts in dem bezeichneten Formular gelegentlich in „Lohn“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung weimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der hiesigen Gewerbebetreibenden und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Geiellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handwerksbetrieben, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hienieden errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Schule bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Magistrat anordnet, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schule ausreichende Entschuldigung nicht aus dem Unterricht ausfallen lassen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulanstalten und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Amüßendungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzuzeigen und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert werden soll, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hienieden eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Geiellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu vermissen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule verläßt, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat, v. Jöel.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, J. Nr. V. A. 358. Vorstehendes Ortsstatut wird hienach wiederholt veröffentlicht.

Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 3, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Magistrat.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalisation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die hiesigen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des hiesigen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das hiesige Kanalnetz entwerfen, aber noch nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anschließungsarbeiten,
- b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterworfen werden, zu deren Ausführung die hiesige polizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Erneuerung in den Straßenkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammenzurechnen, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engeräumiger Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Einteilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke theilweise, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastrischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Satzbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haben der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 h. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Die Holzabfuhr

aus den
Distrikten Schwabenstein, Weidenstader-
kopf, Reimauer u. Wehrtwand der Ober-
försterei Wiesbaden ist für die Zeit vom 5. bis
20. Mai gesperrt. F 277

Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unter-
nehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
im Stadtbezirk Wiesbaden zu zahlenden Beiträge
zu den Ausgaben der hessisch-nassauischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
für das Jahr 1901 wird vom 30. April
d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadt-
hauptkasse während der Vormittagsdienststunden
für die Beteiligten zur Einsichtnahme öffentlich
ausgelegt.
Gleichzeitig wird mit der Eingehung der Bei-
träge begonnen werden.

Die Heberolle über die Verteilung des Un-
fallbetrags ist der Heberolle beigegeben und kann
ebenfalls eingesehen werden. Im übrigen wird
auf die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des
Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forst-
wirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.
Wiesbaden, den 28. April 1902.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Ausführung der im Bereiche des Stadt-
baumes Wiesbaden während des Rechnungsjahres
1902 vorzunehmenden **Abkürzungs-
arbeiten** (einschl. Lieferung aller Materialien)
soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung ver-
dingen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunter-
lagen können während der Vormittagsdienststunden
im Rathhaus, Zimmer No. 44, eingesehen. Die
Verdingungsunterlagen sind von dort gegen Baar-
zahlung oder befreit gegen Einzahlung von 1 Mk.
bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „St. B. H. No. 700“ versehene Angebote sind
spätestens bis

Montag, den 5. Mai 1902,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 25. April 1902.

Stadtbaumeister, Abth. für Straßenbau.

Verdingung.

Die Ausführung der **Anstreicherarbeiten** — **2008 I und II** —
Leputierarbeiten — **2008 III** —
Gipsstrich- u. Terrazzoarbeiten — **2008 IV** —
für den **Neubau der Gutenberg-Schule** hierseits
soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung ver-
dingen werden.

Angebotsformulare können während der
Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer
No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung
oder befreit gegen Einzahlung von je 30 Pf. für
2008 I und II (2008 III und IV namentlich)
von unserem technischen Sekretär **Andres** —
Rathhaus hier — bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „St. B. 37
2008 —“ versehene Angebote sind spätestens bis

Freitag, den 9. Mai 1902,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter
Einhaltung der obigen 2008-Regelungen — in
Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 25. April 1902.

Stadtbaumeister, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der **Anstreicherarbeiten**
für die **neue Rathausgärtnerei** im Distrikt
„Antanm“ soll im Wege der öffentlichen Aus-
schreibung verdingen werden.

Angebotsformulare können während der Vor-
mittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41,
eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder
befreit gegen Einzahlung von 25 Pf. von unserem
technischen Sekretär **Andres** bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „St. B. 38
verordnete Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 10. Mai 1902, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Stadtbaumeister, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die **Maurerarbeiten zur Herstellung der
Futtermauern** beiderseits des neuen **Serpentin-
wegs** auf dem unteren Teil des „alten Kirch-
hofs“ von der Kirchhofgasse bis zur Schützen-
straße nebst Anlagen der **Treppentritte** vor dem
Balkenbauhof hieselbst, sollen im Wege der öffent-
lichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen
und Zeichnungen können während der Vormittags-
dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 44, ein-
gesehen, die Verdingungsunterlagen sind von dort
gegen Baarzahlung oder befreit gegen Einzahlung
von 1 Mk. bezogen werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „St. B. 1“
versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 12. Mai, Vormittags 10 Uhr, hierher

einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter
Einhaltung der obigen 2008-Regelungen — in
Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 30. April 1902.

Stadtbaumeister, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Auf Grund des königlichen Garnison-
Commandos wird **wiederholt** darauf aufmerksam
gemacht, daß das Betreten des Exerzierplatzes
während der Truppenübungen für Civil-
personen verboten ist.

Zusammenkünfte werden auf Grund des
§ 368 pos. 9 des Strafgesetzbuches bestraft.

Wiesbaden, den 30. April 1902.

Der Oberbürgermeister. Im Vertr.: Körner.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Freiwilligen
Feuerwehr der **Leiter- und Reiter-
Abteilung des zweiten Zuges**
werden auf **Montag, den 5. Mai
1. J., Abends 5 Uhr**, zu einer
Übung an die **Kemise** geladen.
Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und
23 der Statuten, sowie Seite 12,
Abt. 3 der Dienstordnung wird pünktliches Er-
scheinen erwartet.

Wiesbaden, den 30. April 1902.

Die Branddirection.

Feuerwehr zu Clarenthal.

Die Mannschaften der Feuer-
wehr zu **Clarenthal** werden auf
**Montag, den 5. Mai 1. J.,
Abends 6 Uhr**, zu einer Übung
in Uniform an die **Kemise** ge-
laden.

Mit Bezug auf § 29 der Polizei-
Verordnung wird pünktliches Er-
scheinen erwartet.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

Die städtische **Feuerwache,
Neugasse 6**, ist unter No. 46 an
das Fernsprechnetz dahier ange-
schlossen, sodass von jedem **Telephon-
anschluss** Meldung nach der Feuer-
wache gemacht werden kann. Der
bisherige Einwohnereinsatz wird die
Benutzung der Telephonanschlüsse zu
Feuermeldungen empfohlen.

Wiesbaden, im Oktober 1901.

Der Branddirector. Schurer.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 4. Mai. (Rogate.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Schäfer.

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bickel. Nach

der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Siemendorf.

Kantate: Pfr. Schäfer.

Dienstags, Nachm. von 4—6 Uhr, Lützenstr. 32:

Arbeitsstunden des Missions-Frauenvereins.

Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei.

Donnerstag, den 8. Mai (Himmelfahrt).

Mittagsgottesdienst 8 1/2 Uhr: Div.-Pfr.

Frank.

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Bickel.

Bergkirche.

Sonntag, den 4. Mai. (Rogate.)

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grün. Nach

der Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 1/2 Uhr: Pfr. Seefenmeyer.

Kantate: Tauten und Trauungen: Pfr.

Grün. Predigten: Pfr. Seefenmeyer.

NB. Die Sonntagstafeln finden von jetzt ab

wieder in der Kirche um 2 1/2 Uhr statt und sind

Samstag vorher anzunehmen. Tafeln in der Woche

sind wöchentlich auf Mittwoch zu verlegen.

Donnerstag, den 8. Mai (Himmelfahrt).

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bickel.

Abendgottesdienst 5 1/2 Uhr: Hülfspr. Schloffer.

Kirchliche.

Sonntag, den 4. Mai. (Rogate.)

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich.

Nach der Predigt Christenlehre.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Lieber.

Kantate: Tauten und Trauungen: Pfr.

Schloffer. Predigten: Pfr. Lieber.

Donnerstag, den 8. Mai (Himmelfahrt).

Sonntagsgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Lieber.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Friedrich.

Kapelle des Paulinerklosters.

Sonntag, den 4. Mai (Rogate), Hauptgottes-

dienst Vorm. 10 Uhr.

Kindergottesdienst Vorm. 11 Uhr.

Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule.

Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge

Mädchen (Sonntags-Verein).

Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemein-

schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr.

Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelfest.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Monats-Versamml.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind hergl. eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele u. 4 Uhr:

Gefährdungen. 5 Uhr: Monatsversammlung. Auf-

nahme der Neukonfirmierten.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind hergl.

eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer, Lokaltät:

Kleinstraße 54, Part.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Gefällige Zusammen-

kunft.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Violoncello.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Franz. Unterricht.

Samstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von

2—5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde:

Nachm. 4 1/2—7 Uhr.

Dienstags, Nachm. 4 Uhr: Missions-Verein.

Versammlungen

im Gemeindehof des Pfarrhauses, An der Ring-

kirche 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung

junger Mädchen (Sonntagsverein).

Mittwoch, Nachm. von 3—6 Uhr: Arbeitsstunde

des Frauen-Vereins. Abends 8 1/2 Uhr: Probe

des Ringkirchenchors.

Katholische Kirche.

NB. Mit Christi Himmelfahrt schließt die
österliche Zeit. Die Gläubigen, welche die heil.
Eucharistie noch nicht empfangen haben,
werden gebeten, diese letzten Tage noch zu benutzen.
Die Kranken und Altersschwachen, welche die heil.
Communio nicht in der Kirche empfangen können,
bitten sie man in den Pfarrbüchern Lützenstraße 27b
und Kellersstraße 21 anzumelden.

NB. Die Collecte im Hochamt von Christi
Himmelfahrt ist für den Raphaelverein bestimmt.

Sonntag, den 4. Mai. — 5. Sonntag nach Ostern.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste heil. Messe um 5.30, zweite 6.45, dritte

(Mittagsgottesdienst) 8, vierte (Abendgottesdienst) 9.

Hochamt mit Predigt 10, letzte heil. Messe mit

Predigt 11.30 Uhr.

2.15 Christenlehre mit Andacht (516).

An den drei Bitttagen ist um 6 Uhr Bittamt,

dann nach Allerheiligenlitanei.

Am Donnerstag feiern wir das Fest Christi

Himmelfahrt. Gottesdienst wie an Sonntagen.

11.30 hl. Messe mit Predigt. Am Freitag, Abends

8 Uhr, Beginn der neuntägigen Andacht zum heil.

Geiste, zur Erlebung der Eintracht in der

Christenheit.

Während des Maimonats ist Sonntags,

Dienstags, Donnerstags und Samstags Abends

8 Uhr Maiandacht.

An den Bitttagen sind die hl. Messen 5.30,

6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulkinder

und zwar Montag und Donnerstag für die Schule

an der Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die

am Blücherplatz und an der Kleinstraße, Mittwoch

u. Samstag für die an der Lützenstraße, die höhere

Mädchenschule und die Institute.

Gelegenheit zur Beichte ist Mittwoch und

Samstag 5—7 und Abends nach 8 Uhr, sowie

Sonntags von 5.30 Uhr an.

Samstag 5 Uhr Salve.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6,

zweite heil. Messe mit Ansprache und gemeinschaft-

liche heil. Communio: des Marienbundes 7.30,

Abendgottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt

10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht

(518). Abends 6 Uhr Maiandacht.

Montag, Mittwoch und Freitag Abends 8 Uhr

Maiandacht.

An den Bitttagen sind die heil. Messen um

5.30 (außer Mittwoch) 6 bzw. 6.15 u. 8.15 Uhr.

6.15 Uhr sind Schulkinder und zwar Dienstag

und Freitag für die Gellertstraße-Schule, Mittwoch

und Samstag für die Bleichstraße- und Stiftstraße-

Schule und die Institute.

Montag, Dienstag, Mittwoch ist Morgens

6 Uhr ein Bittamt, danach Allerheiligenlitanei.

Mittwoch Morgens 5.30 Uhr heil. Messe in

der Schwesterhandelskapelle, Blatterstraße 68.

Donnerstag, 8. Mai, Fest Christi Himmelfahrt.

Gebotener Feiertag. Der Gottesdienst ist wie an

Sonntagen. Schluß der österlichen Zeit. Nach-

mittags 2.15 Uhr Andacht (506). Abends 6 Uhr

Maiandacht.

Gelegenheit zur Beichte ist Mittwoch Nachm.

4—7 und nach 8 Uhr, Christi Himmelfahrt, Mora-

von 5.30 Uhr an; Samstag Nachm. 5—7 und nach

8 Uhr.

Samstag Nachm. 4 Uhr Salve.

Kapelle im St. Josephs-Hospital, Längenbedr.

Sonntag 8 Uhr: hl. Messe mit Predigt.

Nachmittags 3.30 Uhr: Mai-Andacht.

Mittwoch 4.30 Uhr: Mai-Andacht.

Donnerstag (Himmelfahrt) 8 Uhr: Segensamt

mit Predigt. 3.30 Uhr: Andacht.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 4. Mai, Vorm. 10 Uhr: Amt

mit Predigt.

Donnerstag, den 8. Mai (Christi Himmelfahrt),

Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt.

W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst,

Adelheidstraße 23.

Sonntag, den 4. Mai (Rogate), Vorm.

9 1/2 Uhr: Segensgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Seelenstraße 1, 1. Et.

Sonntag, 4. Mai, Vorm. 9.30 Uhr: Predigt.

Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr:

Predigt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebets-

stunde.